

312/A.B.
zu 256/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Die Anfrage der Abg. O l a h und Genossen, betreffend Mißstände in der Holzwirtschaft, wird von Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. K o l b wie folgt beantwortet:

"Nach Beendigung der Geltungsdauer des Holzwirtschaftsgesetzes im Jahre 1945 wurde mit dem Aufhören der Bewirtschaftung die Österreichische Holzwirtschaftsstelle mit 31.12.1948 aufgelöst.

Um jene Aufgaben weiterführen zu können, die von der Österreichischen Holzwirtschaftsstelle außerhalb der Holzbewirtschaftung durchgeführt wurden, ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Sinne des § 64 des Handelskammergesetzes, von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundesholzwirtschaftsrat errichtet worden. In diesem sind die Organisationen der holzerzeugenden und holzverbrauchenden Wirtschaft, also Produzent und Konsument, vertreten.

Als Ausschuß der Kammern hat der Bundesholzwirtschaftsrat zwar öffentlich-rechtlichen Charakter, jedoch ist er keine Bewirtschaftungsstelle und kann auf die Preisgestaltung keinen direkten Einfluß ausüben, zumal die steigende Nachfrage nach Holz aus dem Auslande kommt und inländischen Maßnahmen entzogen ist.

Es kann daher dem Bundesholzwirtschaftsrat nur zugute gehalten werden, daß es ihm durch das Kontrollscheinsystem gelungen ist, den Inlandsbedarf an Schnittholz mit dem zum Export drängenden Quantum mengenmäßig in ein zwingendes Verhältnis zu setzen und dadurch eine Verbilligung für die Inlandsverbraucher gegenüber den Exportpreisen herbeizuführen.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage möchte ich folgendes bemerken:

1.) Für eine Auflösung des Bundesholzwirtschaftsrates in seiner bisherigen Zusammensetzung habe ich keine Veranlassung. Er hat seine Aufgaben bisher in zufriedenstellender Weise erfüllt und durch die Zusammenfassung aller in der Holzwirtschaft tätigen Kräfte eine Plattform gebildet, auf der sich die oft zuwiderlaufenden Interessen ausgleichen können.

10. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 13. November 1951.

2.) Eine Lenkung der Holzwirtschaft von der Schlägerung bis zum Verbraucher erscheint notwendig, da eine solche Bewirtschaftung nur für Mangelgüter in Notzeiten gerechtfertigt ist. Ein Wirtschaftsgut, das in reichem Maße im Lande vorhanden ist, zu bewirtschaften, widerspricht den von der österreichischen Regierung bisher beobachteten Grundsätzen der Wirtschaftspolitik und würde nur zu Störungen führen, wie sie aus der Zeit der Bewirtschaftung bis 1948 allgemein bekannt sind.

3.) Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird alles vorgekehrt, um einer Überschlägerung Einhalt zu gebieten. Die mit Hilfe des Auslandes ermöglichte Erschließung abgelegener, bisher nicht herangezogener Waldgebiete hat einen vermehrten Anfall von Rohholz mit sich gebracht. Die so vergrößerte Holzmenge vermag die Inlandversorgung auch für die Zukunft zu sichern. Die Verhinderung der Ausfuhr des bereits geschlägerten und zugeschnittenen Holzes, dessen Verwertung im Inland auch bei vollster Ausnützung der Kapazität nicht gefunden werden kann, würde über kurz oder lang zum Zusammenbruch zahlreicher Holzwirtschaftsbetriebe führen, der nicht ohne Rückwirkung auf ihre Arbeiterschaft bliebe. Der Entgang an Devisen würde sich auch auf allen Gebieten unserer Wirtschaft, von der Ernährung bis zur Beschäftigung, ungünstig auswirken.

4.) Eine angemessene Lenkung der Holzausfuhr, welche die Auswertung der in den Handelsverträgen gegebenen Liefermöglichkeiten vorsieht, ist schon immer gehandhabt worden. Es wird danach getrachtet, den Umfang der Exporte mit den Handelsvereinbarungen und den österreichischen Wirtschaftsinteressen in Einklang zu bringen.

5.) Die Einführung einer Exportabgabe wird in einem vom Wirtschaftsdirektorium eingesetzten Komitee geprüft."